

Vereinsatzung

Aktion für behinderte Menschen Waldeck-Frankenberg e. V.



§ 1	NAME UND SITZ	2
§ 2	ZWECK UND ZIELE	2
§ 3	GEMEINNÜTZIGKEIT	2
§ 4	AUSZEICHNUNGEN	3
§ 5	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 7	ORGANE DES VEREINS	4
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9	VORSTAND	5
§ 10	BESCHLÜSSE	6
§ 11	BEITRÄGE	6
§ 12	GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSLEGUNG	7
§ 13	AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN	7

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen:
Aktion für behinderte Menschen Waldeck-Frankenberg e. V.,
Kurzbezeichnung AfbM Wa-Fkb e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Korbach. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - 2.2.1 Aktives und engagiertes Eintreten für die Interessen behinderter Menschen und ihrer Familien sowie für deren gesellschaftliche Anerkennung.
 - 2.2.2 Förderung und Unterstützung von behinderten und älteren Menschen.
 - 2.2.3 Ideelle und materielle Unterstützung durch Einzelfallhilfe sowie Förderung von Gruppen und Einrichtungen.
 - 2.2.4 Aktivitäten zur Verbesserung des gesellschaftlichen Bewusstseins und Abbau von Vorurteilen gegenüber behinderten Menschen.
- 2.3 Die Gewährung von Hilfen erfolgt in größtmöglicher Zusammenarbeit und Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Sozialhilfe und den Mitgliedsverbänden sowie Organisationen.
- 2.4 Der Verein ist Mitglied in der „Aktion für behinderte Menschen Hessen e.V.“.
- 2.5. Der Verein fühlt sich der sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit in einer weltoffene Gesellschaft, in der alle Menschen unabhängig ihrer Herkunft, Ihres Geschlechtes, Ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Orientierung ein Leben in Würde führen und ihre Persönlichkeit frei entfalten können, verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.3 Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und konfessionell neutral.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - 3.5.1 Als Vergütung sind nicht anzusehen:
 - 3.5.1.1 Vergütungen aus Arbeitsverträgen
 - 3.5.1.2 Erstattung von notwendigen Auslagen

- 3.6 Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 3.7 Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Auszeichnungen

- 4.1 Näheres regelt eine Ehrenordnung.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 5.1.1 Ordentliche Mitglieder
 - 5.1.2 Ehrenvorsitzende
 - 5.1.3 Ehrenmitglieder
 - 5.1.4 Fördernde Mitglieder
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Satzungszweck gemäß 2.2 anerkennt.
- 5.3 Ehrenvorsitzende können ehemalige Vorsitzende werden, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dazu sind der Beschluss des Vorstandes und die eigene Zustimmung erforderlich.
- 5.4 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dazu sind der Beschluss des Vorstandes und die eigene Zustimmung erforderlich.
- 5.5 Fördernde Mitglieder können Personen werden, wenn diese sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dazu sind der Beschluss des Vorstandes und die eigene Zustimmung erforderlich.
- 5.6 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.7 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5.8 Die Mitgliedschaft endet:
 - 5.8.1 durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären
 - 5.8.2 durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Interesse des Vereins verletzt und/oder dem Verein schwerer Schaden zugefügt wurde. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder verpflichten sich für den Verein einzutreten und ihn zu fördern, sowie die Vereinssatzung anzuerkennen.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
7.1.1 Die Mitgliederversammlung
7.1.2 Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 8.3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse zu erfolgen. Auf Antrag kann auch eine schriftliche Einladung erfolgen.
- 8.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- 8.4.1 Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - 8.4.2 Wahl von zwei Revisorinnen oder zwei Revisoren und zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter
 - 8.4.3 Wahl einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters,
 - 8.4.4 Wahl einer Protokollführerin oder eines Protokollführers,
 - 8.4.5 Entlastung des Vorstandes,
 - 8.4.6 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung einschließlich des Vereinszwecks,
 - 8.4.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 8.5 Die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7 Über die Versammlung hat die Protokollführerin bzw. der Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der 1. Vorsitzenden bzw. dem 1. Vorsitzenden oder von der 2. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der 1. Vorsitzenden bzw. beim 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einzureichen.

- 8.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8.10, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.10 Änderungen der Vereinssatzung sowie die Abwahl des Vorstandes können allerdings nur mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Stimmenabgabe ist möglich.
- 8.11 Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche Abstimmung muss jedoch erfolgen, wenn eines der erschienenen Mitglieder dieses beantragt. Wahlen erfolgen geheim, offene Abstimmung ist zulässig.
- 8.12 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens ein Fünftel der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus:
- 9.1.1 der 1. Vorsitzenden oder dem 1. Vorsitzenden,
 - 9.1.2 der 2. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden,
 - 9.1.3 der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 - 9.1.4 der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
 - 9.1.5 der Referentin oder dem Referenten für Soziales,
 - 9.1.6 der Referentin oder dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 9.1.7 Beisitzerinnen oder Beisitzern (bis zehn Personen).
- 9.2 Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ (GV) wahrgenommen.
- 9.2.1 Ihm gehören an:
- 9.2.1.1 die 1. Vorsitzende oder der 1. Vorsitzende,
 - 9.2.1.2 die 2. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende,
 - 9.2.1.3 die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 - 9.2.1.4 die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
 - 9.2.1.5 die Referentin oder der Referent für Soziales,
 - 9.2.1.6 die Referentin oder der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.2.2 Der „GV“ beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben untereinander im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- 9.3 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“, darunter die

- 1.Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende oder die 2.Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer, vertreten.
- 9.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand für die Restzeit der Amtsperiode ersatzweise ein Vorstandsmitglied berufen.
- 9.6 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, davon die 1. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende oder die 2.Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Ferner tritt der geschäftsführende Vorstand zusammen, wenn mindestens vier seiner Mitglieder die Einberufung des Vorstandes beantragen.
- 9.7 Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die 1.Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende den Ausschlag. Gleiches gilt, wenn die 2. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende die Sitzung leitet. Ein Beschluss kann bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Entscheidung jedes Vorstandsmitglieds ist zu dokumentieren und der Beschluss des Vorstandes in die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer stimmberechtigt an Entscheidungen zu beteiligen.
- 9.8 Änderungen der Vereinssatzung, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- 9.9 Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall einen Wert von 5.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 9.10 Für bestimmte Angelegenheiten des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Vorgaben die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse berechtigt.

§ 10 Beschlüsse

- 10.1 Beschlüsse der Organe sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beiträge

- 11.1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben keine Beiträge oder Gebühren.
- 11.2 Die Finanzhoheit obliegt dem Verein.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 12.2 Der Vorstand hat bis zur jährlichen Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- 12.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Kassenprüferin bzw. den Kassenprüfer und die Vertreterin bzw. den Vertreter. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösungsbestimmungen

- 13.1 Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 8.4.7 dieser Vereinssatzung die Auflösung des Vereins beschließen.
- 13.2 Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 13.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Rehabilitationszentrum Bathildisheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 13.4 Erst nach Einwilligung des Finanzamtes darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.
- 13.5 Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB.

34497 Korbach, den 19. 10 . 2020



Jürgen Damm, Oberst a.D.
1. Vorsitzender



Horst Behle
Geschäftsführer & Protokollant